



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(28.05.2021)

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung – Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Das Land NRW hat in dieser Woche erneut Anpassungen an der Coronaschutzverordnung vorgenommen. Die Coronaschutzverordnung ist grundsätzlich neu aufgebaut und beinhaltet ein dreistufiges Öffnungsmodell. Im Vordergrund stehen hierbei die Inzidenzstufen, an denen sich alle weiteren Maßnahmen ausrichten:

Coronaschutzverordnung NRW § 1 Absatz 4:

„(4) Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelt diese Verordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen bezogen auf drei Stufen“(...):

- **Inzidenzstufe 1**, die bei einer 7-Tage-Inzidenz **von höchstens 35** vorliegt,
- **Inzidenzstufe 2**, die bei einer 7-Tage-Inzidenz **ab 35,1 aber höchstens 50** vorliegt, und
- **Inzidenzstufe 3**, die bei einer 7-Tage-Inzidenz **ab 50,1** vorliegt.

„Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag (...).“

Die neue Verordnung gilt **ab dem 28.05.2021** und ist **bis zum 24.06.2021** gültig. Die aktuelle Version der Coronaschutzverordnung finden Sie hier: [210527 coronaschvo_ab_28.05.2021_lesefassung.pdf \(land.nrw\)](#)

Zudem hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst:

[Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#).

Die aktuellen Entwicklungen und die Bedeutung für den Sport allgemein hat der LSB [hier](#) übersichtlich zusammengefasst. In diesem Update werden nun die konkreten Auswirkungen auf den Rehabilitationssport beschrieben und eingeordnet.

Die Regelungen der Verordnung für die Durchführung des Rehabilitationssports:

Die konkrete Formulierung aus der neuen Coronaschutzverordnung lautet:

„§14 (1) Die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebs einschließlich des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, der

Sportausübung außerhalb von Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

*(2) In Kreisen und kreisfreien Städten der **Inzidenzstufe 3** sind nur zulässig:*

(...) 4. der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen und, wenn er in geschlossenen Räumen stattfindet, mit Negativtestnachweis,(...)“

(...) Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Verantwortlichen für die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig, außer im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung von Schwimmbädern (...)“

Der Rehabilitationssport wird bei den Inzidenzstufen 2 und 1 nicht explizit erwähnt. Hier gelten die Bestimmungen für den allgemeinen Sport, z.B. hinsichtlich einer Nutzung von Gemeinschaftsräumen, etc.

Entsprechend dieser Regelungen kann der Rehabilitationssport unter Beachtung der weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe wieder grundsätzlich durchgeführt werden.

Achtung: Diese Regelungen gelten nur bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von unter 100. Sobald dieser Grenzwert in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt überschritten wird, greift das Infektionsschutzgesetz und der Rehabilitationssport darf als Gruppensport nicht mehr durchgeführt werden. Die Regelungen der Allgemeinverfügung und der bundesweiten „Corona-Notbremse“ sowie einer Einstufung der Kommunen in NRW, bei denen diese Regelung greift, finden Sie auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (www.mags.nrw.de/inzidenzstufen).

Es liegen aktuell keine gesicherten Kenntnisse vor, ob und wie einzelne Kommunen in der gegenwärtigen Situation diese Regelungen umsetzen und entsprechend Sportstätten wieder öffnen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer zuständigen Kommune.

Der LSB NRW und der BRSNW empfehlen weiterhin zunächst die Durchführung von Rehabilitationssportangeboten im Freien. Sollte der Rehasport innerhalb einer geschlossenen Räumlichkeit (Sportstätte/Sporthalle) stattfinden, ist dies nach §14 Abs. 2 Nr. 4 nur unter Vorlage eines bestätigten negativen Schnell- und Selbsttest nach §7 und mit einer einfachen Rückverfolgbarkeit zulässig. Immunisierte (=Geimpfte und Genesene) sind mit entsprechendem Nachweis von dieser Testpflicht im Rehabilitationssport ausgenommen. Für Immunisierte bestehen weiterhin die allgemeinen Schutzmaßnahmen, wie Abstand halten, Hände waschen und das Tragen

einer Maske. Laut Coronaschutzverordnung § 14 Absatz 4 Nr. 6 erfolgt bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt.

Verlängerung der Sonderregelung „Verordnung im Rehabilitationssport – Muster 56“

Über den Deutschen Behindertensportverband erhielten wir die Nachricht, dass die Gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene die bisherigen Sonderregelungen zu den Genehmigungszeiträumen von Verordnungen im Rehabilitationssport, Muster 56, verlängern.

1. Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56:

Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.09.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Anspruchsdauer wird je Verordnung nur einmalig verlängert.

Sollten noch Verordnung im Zeitraum 16.03.2020 bis 01.08.2020 bewilligt worden sein, besteht die bereits mitgeteilte Regelung zur Verlängerung ebenfalls für diese Verordnungen. Gleiches gilt bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren.

2. Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56:

Für nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

Verlängerung der Sonderregelung „Online-Alternativ-Angebote“ und Rehabilitationssport „im Freien“

Ebenso wurde die Sonderregelungen zur Durchführung von „Online-Alternativ-Angeboten“ und Rehabilitationssport „im Freien“ bis 30.09.2021 von den Gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene verlängert.

Der BRSNW fragt die Deutschen Rentenversicherungen in NRW an, ob diese Regelungen ebenfalls übernommen werden.

Checkliste „Stark und sicher zurück zum Sport“

Der BRSNW hat die Informationen zum Wiedereinstieg in den (Rehabilitations-)sport um eine Checkliste „Stark und sicher zurück zum Sport“ erweitert. Diese Checkliste und weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb nun wieder aufgenommen und normalisiert werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!